

KULTURSAAT e.V.
Verein für Züchtungsforschung und Kulturpflanzenerhaltung
auf biologisch-dynamischer Grundlage

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

KULTURSAAT e.V., Verein für Züchtungsforschung und Kulturpflanzenerhaltung auf biologisch-dynamischer Grundlage

Sitz des Vereins ist **61209 Echzell**.

Er ist in das Vereinsregister in Friedberg eingetragen.

§ 2 Grundlagen

Im Verein schließen sich Menschen zusammen, um die Kulturpflanzenarten und -sorten als Kulturgut der Menschheit zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Dies geschieht aus den Erkenntnissen der Natur- und Geisteswissenschaft heraus, insbesondere aus den Erkenntnissen Goethes und Rudolf Steiners.

Der Verein bildet mit seinen Mitgliedern ein soziales Umfeld, welches geeignet ist, einen angemessenen Umgang mit dem Kulturgut „Kulturpflanze“ im Sinne einer Verbesserung der Nahrungsqualität und der Nachhaltigkeit zu ermöglichen. Er unterstützt das Entstehen eines solchen Umfeldes an geeigneten Orten und in geeigneten Zusammenhängen.

Besonderes Augenmerk wird auf die Erhaltung und Entwicklung der Ernährungsqualität gelenkt. Die jahrzehntelange Bevorzugung äußerer Merkmale in der Pflanzenzüchtung wie Ertrag, Aussehen, Resistenzen, hat in diesem Bereich zu Defiziten geführt.

Die modernen Pflanzenzüchtungsmethoden befinden sich in einer rasanten Entwicklung. Viele Sorten, die über Jahrzehnte Geltung hatten, sind aus dem jedermann verfügbaren Angebot verschwunden oder sind als betriebseigenes Zuchtmaterial der Firmen nicht mehr zugänglich. Dieser Tatsache ist nur durch Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung von Sorten auf breiter Basis zu begegnen.

Der wachsenden Bedeutung des ökologischen Landbaus entsprechend, betreibt der Verein Forschung für die Kulturpflanzenzüchtung in diesem Bereich.

§ 3 Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

A.

1. Die Erforschung und Entwicklung neuer Züchtungsmethoden auf der Grundlage goetheanistischer und anthroposophischer Erkenntnisse. Dabei werden auch schon bekannte Methoden weiterentwickelt, indem sie durch neue Erkenntnisse modifiziert werden.
2. Die Erforschung der Zusammenhänge zwischen dem Nahrungsmittel und der menschlichen Entwicklung und der Kenntnisse über die gesundheitsfördernde Wirkung der Kulturarten.
3. Die Erforschung der Besonderheiten vorhandener samenfester Sorten (genetischer Ressourcen) und ihre Weiterentwicklung.

B.

Der Verein ist selbst forschend, erhaltend und entwickelnd tätig. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Die Forschungsergebnisse, die aus dieser Tätigkeit hervorgehen, werden veröffentlicht und dadurch allgemein zugänglich. Die aus der Forschungstätigkeit des Vereins entstehenden Zuchtlinien und Sorten stehen in der Verantwortung des Vereins. Das Saatgut der vereinseigenen Sorten ist für jede Person zugänglich. Der Verein kann auch erhaltenswerte Sorten übernehmen und deren erhaltungszüchterische Bearbeitung an Mitglieder oder Beauftragte übergeben.

C.

Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit:

1. Der Verein führt Tagungen, Seminare und Lehrveranstaltungen durch, die dem Erfahrungsaustausch, der Erarbeitung der Ideen und deren Verbreitung dienen.
2. Er stellt die Ergebnisse und Vorhaben durch Vorträge, Führungen und Schriften der interessierten Öffentlichkeit dar.
3. Er betreibt die spezielle Aus- und Weiterbildung von Gärtnern und Landwirten auf dem Gebiete der Kulturpflanzenforschung, sowie der dazu nötigen handwerklichen Grundlagen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Bei Auflösung des Vereins

oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise“, 64295 Darmstadt oder an seine Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitglieder nehmen im Rahmen der Satzung an der Führung des Vereins teil. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen ebenfalls, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ausdrücklich eine andere Handhabe. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Annahme durch den Vorstand erworben. Sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Rücktritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung gegen die Ziele und Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder durch sein Verhalten gröblich vereinschädigend wirkt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 2 Monaten Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung bei der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet diese endgültig über den Ausschluss.

§ 7 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Sortenentwicklungsbeiträgen (ähnlich Lizenzgebühren), Zuwendungen und Spenden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen. Die Einladungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem Termin zur Post gegeben sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,

- Entwicklung und Festsetzung der lang- und kurzfristigen Planung, nach der die Ziele des Vereins verwirklicht werden sollen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und wird auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den gesetzlichen Vorstand von 3 Personen, der in das Vereinsregister eingetragen wird.

Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein nach außen.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Aufgabe des Vorstandes ist die Verwirklichung des Satzungszweckes, insbesondere die Haushaltsplanung, Kassenführung und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit. Des Weiteren zählen alle Aufgaben des Vereins zu seinen Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 11 Beschlussfassung der Organe

Für alle Beschlüsse des Vorstandes ist Einmütigkeit anzustreben. Einmütigkeit heißt Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung mit dem Ziel, Einmütigkeit zu erreichen, ist also möglich. Kommt Einmütigkeit nicht zustande, so gilt ein Antrag zunächst als abgelehnt. Kommt nach erneuter Diskussion und Neufassung des Antrages wieder keine Einmütigkeit zustande, so gelten einfache Mehrheitsverhältnisse bei erneuter Abstimmung. Für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ausgenommen die in § 12 genannten, gelten einfache Mehrheitsverhältnisse der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Erweiterung oder Änderung des Zweckes des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auflösen. Der Antrag hierzu muss in der Einladung mitgeteilt worden sein.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Schiedsgericht

Jede Art von Streit zwischen den Mitgliedern, der sich nicht über Vereinsorgane beilegen lässt, kann und muss von jedem Mitglied einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges in der Sache endgültig. Jede Partei beruft in das Schiedsgericht eine Person ihres Vertrauens aus dem Kreis der Mitglieder dieses Vereins. Der Vorstand beruft den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Dieses bestimmt das weitere Verfahren, siehe Schiedsgerichtsvertrag.

§ 15 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Finanzamt oder das Registergericht vorschlagen, vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.